



18.03.2022

über

Herrn Oberbürgermeister *BvR 22/3*Gert-Uwe Mende *16.3*

über

Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

16. März 2022

**Impfpflicht für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen**

Beschluss-Nr. 0043 vom 10. Februar 2022, (Antrags-Nr. 22-F-63-0012)

Entsprechend § 20a Abs. (5) des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist das Gesundheitsamt berechtigt, Betretungs-/Tätigkeitsverboten gegen Personen, die keinen Impfnachweis vorlegen, auszusprechen. Dies betrifft unter anderem Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen. Vom 16. März 2022 an gilt die Impfpflicht für Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeberufen.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Wie hoch ist der Anteil nicht geimpfter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Altenpflegehilfe? Bitte um Unterteilung von städtischen und nicht städtischen Einrichtungen.
2. Welche Eskalationspläne liegen für den Fall vor, dass Beschäftigungsverbote ausgesprochen werden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Infektion mit COVID-19 ausfallen?

Der Magistrat wird gebeten weiterhin zu berichten:

1. Stehen Informationen über die Impfquoten von ambulanten Pflegediensten zur Verfügung?
2. Gibt es Konzepte wie Pflegebedürftige ohne Angehörige im Falle eines Personalausfalles versorgt werden können?

Der Antrag in der folgenden Fassung angenommen:

Der Magistrat wird gebeten, Informationen über die Impfquoten von ambulanten Pflegediensten bei den zuständigen Stellen des Landes zu ermitteln.

Dem Gesundheitsamt liegen nur unvollständige Informationen über die Impfquoten der durch das Gesetz betroffenen Einrichtungen und Betriebe vor. Das Gesundheitsamt steht hierzu in regem Austausch mit den entsprechenden Landesbehörden. Auch dort existieren keine vollständigen Informationen über entsprechende Impfquoten.

Im Zuge der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind die betroffenen Einrichtungen verpflichtet die Personen, die noch nicht gegen COVID-19 geimpft worden sind, über die vom Land zur Verfügung gestellter Online-Plattform dem Gesundheitsamt zu melden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials.